

## Bekanntmachung

### 3. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB)

Gemäß § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 26 der Satzung der Gemeinde Gudow für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserversorgungssatzung) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24. Februar 2004 folgenden 3. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB) beschlossen:

#### Artikel I

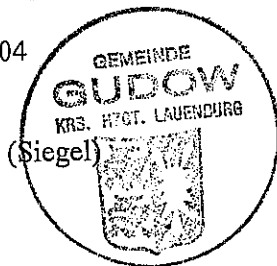
Ziffer 4.2.3 erhält folgende Fassung:

„4.2.3 Der Arbeitspreis berechnet sich nach der Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken entnommen wird. Er beträgt 0,70 € je Kubikmeter.“

#### Artikel II

Dieser 3. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gudow, den 24. Februar 2004



Bürgermeister

An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Gudow

ausgehängt am 01. März 2004 durch:

(Unterschrift/Siegel)



abzunehmen am 16. März 2004

abgenommen am 16. März 2004 durch:

(Unterschrift/Siegel)

